

II - ~~844~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/125-Parl/92

Wien, 12. Februar 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

3946AB

Parlament  
1017 Wien

1993-02-15

zu 3974/1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3974/J-NR/92, betreffend Integration behinderter Schüler, die die Abgeordneten Dietachmayr und Genossen am 16. Dezember 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Welche Maßnahmen wurden bisher zur Integration behinderter Schüler getroffen?**

Antwort:

Einleitend ist festzustellen, daß die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder sowohl bei Eltern als auch bei der Lehrerschaft zunehmendes Interesse finden. Damit verbunden ist auch ein zunehmender Informationstand der auf die steigende Anzahl von Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Büchern, Veranstaltungen aber auch in den Massenmedien zurückzuführen ist. Daraus ergibt sich, daß insbesondere die Schulversuche selbst schon alleine durch ihre Durchführung und ihren steigenden Umfang den größten und wahrscheinlich auch effektivsten Beitrag zu Ihrer Übertragung in das Regelschulsystem liefern.

Zusätzlich ist festzustellen, daß es sich nicht um eine völlig neue Entwicklung handelt, sondern im österreichischen Schulwesen schon bisher eine Vielzahl von Einrichtungen vorhanden waren, die den Unterricht Behinderter in allgemeinen Schulen

- 2 -

ermöglichen und unterstützen (siehe beiliegenden Grundsatzerslaß "Körperbehinderte und sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs") Das Anliegen der gegenwärtigen Entwicklung besteht nun darin, durch die Schaffung verschiedener, insbesondere personeller Rahmenbedingungen die Leistungsfähigkeit des allgemeinen Schulwesens so zu verbessern, daß auch jene behinderten Kindern im allgemeinen Schulwesen verbleiben können, deren Förderung bisher nicht leistbar war. Damit verbunden ist auch ein "ziendifferentes" Lernen in Schulklassen, das mit der Anwendung verschiedener Lehrplanstufen und Lehrplanarten verbunden ist.

Obwohl die Schulversuche mit Wirkung vom 1. September 1993 auslaufen, kann davon ausgegangen werden, daß es nicht zu einer explosionsartigen Errichtung von Integrationsklassen kommt. Wenn alle behinderten Kinder, die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, 100 %ig "integriert" würden, wären rund 400 Klassen von insgesamt 5000 ersten Volksschulklassen direkt betroffen. Wenn man davon ausgeht, daß das Interesse der Eltern analog bzw. in etwas höherem Ausmaß wie bei den bisherigen Schulversuchen zur Errichtung von Integrationsklassen führt, wird mit einer wesentlich geringeren Anzahl, nämlich etwa 130 Integrationsklassen zu rechnen sein. Es wäre daher nicht zielführend und auch nicht leistbar, zu versuchen, alle annähernd 30.000 Grundschullehrer einer umfassenden Lehrerfortbildung zu unterziehen, wenn dann nur eine Größenordnung von ein bis zwei Prozent wirklich mit den neuen Anforderungen konfrontiert sind. Die näheren Vorstellungen zur Lehrerfortbildung sind dem beiliegenden Konzeptentwurf zu entnehmen.

**2. Welcher Kostenaufwand wird mit den Vorbereitungen verbunden sein?**

- 3 -

**3. Welche Geldmittel stehen bereits zur Verfügung bzw. wurden bereits aufgewendet?**

Antwort:

Für die Lehrerfortbildung wird nach dem beiliegenden Fortbildungskonzept mit einem Kostenaufwand von 2,5 bis 3 Millionen Schilling zu rechnen sein, wobei Teile davon bereits in den regulären Budgets der Pädagogischen Institute bedeckbar sind. Hinsichtlich des erforderlichen Mehraufwandes beim Lehrerpersonal wird mit einem Finanzierungsbedarf von etwa 120 Planstellen gerechnet.

**4. Wie solle eine Vorbereitung der Lehrer konkret aussehen?**

Antwort:

Die Beantwortung ergibt sich aus dem beiliegenden Konzept zur Lehrerfortbildung

**5. Wer wird bestimmen, welche Behinderungen für eine Integration "geeignet" ist?**

Antwort:

Derzeit steht ein Entwurf für eine Änderung des Schulpflichtgesetzes in politischer Diskussion. Danach hätten die Eltern vorerst grundsätzlich eine Entscheidung hinsichtlich des Besuches einer SonderSchule oder einer allgemeinen Schule zu treffen. Nach dieser Entscheidung ist ein Verfahren des Bezirks-Schulrates vorgesehen, in dem dieser einen sonderpädagogischen

- 4 -

Förderbedarf festzustellen und die Betreuungsart und das Betreuungsausmaß zu definieren hätte. Obwohl eine weitgehende Mitwirkung von Eltern und Sachverständigen sichergestellt wird und die Entscheidung in Form einer Bildungsberatung seitens der Eltern eine größtmögliche Akzeptanz erfahren sollen, träfe rein rechtlich wie schon bisher bei der Sonderschulaufnahme die Entscheidung der Bezirkschulrat als Schulbehörde erster Instanz.

Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurz".

# BEILAGEN

350

Stück 7, Nr. 56

## 4.2 Rechnungshof

Dem Rechnungshof ist die in Abschn. B Z 3.1 vorgesehene Meldung zu erstatten.

## 4.3 Personalvertretung

Soll ein Schadenersatzanspruch gegen ein Organ des Bundes geltend gemacht werden, ist die Mitwirkung der Organe der Personalvertretung im Sinne der Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Bundesgesetzes vom 10. März 1967 über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz), BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend sicherzustellen.

## 4.4 Finanzprokuratur

(1) Ergeben sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens Zweifel über das rechtliche Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadenersatzanspruches oder die Zweckmäßigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung eines solchen oder die Einbringung einer Forderung, ist die Finanzprokuratur um gutachtlische Äußerung zu ersuchen.

(2) Soll ein Schadenersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht oder eine Forderung zwangsweise hereingebracht werden, ist ausschließlich die Finanzprokuratur mit der Geltendmachung desselben bzw. der zwangsweisen Hereinbringung und der gerichtlichen Vertretung in diesen Angelegenheiten des Bundes zu betrauen.

(3) Die Verwaltungsbehörden haben der Finanzprokuratur alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine erfolgversprechende gerichtliche Geltendmachung des Ersatzanspruches oder die zwangsweise Hereinbringung einer Forderung erforderlich sind.

(4) Die letzte Entscheidung über die Vermögensverfügung und die Prozeßführung obliegt der betreffenden Verwaltungsbehörde unter Beachtung des gegebenenfalls erforderlichen Zusammenwirkens mit dem Bundesministerium für Finanzen; auf dieses Zusammenwirken hat auch die Finanzprokuratur entsprechend Bedacht zu nehmen.

## 5 WEITERER ANWENDUNGSBEREICH DIESER RICHTLINIEN

Die Bestimmungen des Abschn. B Z 1 und 2 sind unbeschadet der dem geschädigten Eigentümer vorbehaltenen Geltendmachung seiner vermeintlichen Ansprüche sinngemäß auch für Schadensfälle anzuwenden, die bundesfremde Mobilien oder Immobilien betreffen, wenn diese in Benützung von Bundesdienststellen stehen oder von diesen verwahrt werden und dort beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind. Dabei ist es ohne besondere Bedeutung, ob derartige Gegenstände von bundesfremden Dienststellen öffentlicher Körperschaften oder von privaten Personen entgeltlich oder unent-

geldlich zur Benützung oder Verwahrung übergeben wurden bzw. ob es sich um sichergestellte (beschlagnahmte, gepfändete oder verpfändete) und in Verwahrung genommene Gegenstände handelt.

## 6 WIRKSAMKEITSBEGIHN

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig verliert die einschlägige Regelung im Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Z 20 550/4-2/80 vom 10. Dezember 1980 bzw. im Rundschreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Z 20 550/3-2/80 vom 10. Dezember 1980 ihre Gültigkeit. Die Richtlinien, bezüglich der Kraftfahrzeugunfälle werden gesondert neu verlautbart.

## 56. Körperbehinderte oder sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs; Grundsatz-erlaß

(Erlaß des BMUKS Z 36 153/20-I/1 c/86 vom 29. April 1986)

Das österreichische Schulwesen baut auf der Zielsetzung auf, jedes Kind seiner Altersstufe und Bildungsfähigkeit entsprechend bestmöglich zu fördern.

Von einer gemeinsamen Bildung behinderter und nichtbehinderter Kinder sind erfahrungsgemäß positive Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung gegenseitigen Verständnisses und anderer wichtiger Qualitäten des Zusammenlebens zu erwarten. Entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des österreichischen Schulwesens und mit Bezug auf den didaktischen Grundsatz, die Eigenart des Schülers und seine Entwicklungsstufe zu berücksichtigen, muß es daher ein wichtiges Anliegen sein, benachteiligte oder beeinträchtigte Kinder besonders zu unterstützen. Dies verlangt auch einen besonderen Einsatz des Lehrers und der Schulgemeinschaft und stellt die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit des allgemeinen Schulwesens unter Beweis.

### 1 Bildungs- und Schullaufbahnberatung für körper- oder sinnesbehinderte Kinder

Bei körper- oder sinnesbehinderten Kindern sind Bildungswegentscheidungen häufig mit Unsicherheiten besetzt und schwierig zu treffen. Besonders relevant ist dabei die Frage, ob bei entsprechender Förderung der Besuch einer allgemeinen<sup>1)</sup> Schule möglich ist oder ob eine Aufnahme oder ein Verbleib in einer Sonderschule den günstigeren Bildungsweg für ein Kind darstellt. Sowohl die Eltern oder Erziehungsberechtigten als auch der Schullei-

<sup>1)</sup> Als allgemeine Schulen werden im folgenden alle Schulen bezeichnet, die nicht Sonderschulen sind.

ter und die Lehrer einer allgemeinen Schule benötigen bei diesen Entscheidungen von großer Tragweite eine umfassende Information und Beratung.

### 1.1 Aufgabe der Beratung

Aus diesem Grund ist ein Beratungsgremium (Schul- und Schullaufbahnberatung) einzurichten, das Entscheidungshilfen, Vorschläge und Maßnahmen in den folgenden Bereichen bereitstellen soll:

Einschätzung der Bildungsfähigkeit für einen Schultyp unter Berücksichtigung der jeweiligen schulischen Gegebenheiten und deren Verbesserungsmöglichkeiten;  
 Aufzeigen und Besprechen vorhandener Alternativen (Schulformen);  
 langfristige Bildungsmöglichkeiten (Umstiegsmöglichkeiten, Anschlußausbildungen, berufliche Relevanz);  
 für den Schulbesuch notwendige organisatorische Maßnahmen (Transportfragen, Klassenzimmer, architektonische Barrieren);  
 zusätzliche Betreuung durch speziell ausgebildete Lehrer (insbesondere Sonderschullehrer der verschiedenen Fachrichtungen);  
 spezifische Hilfsmittel und Hilfeleistungen für den Unterricht (Bedarf, Beantragung, Finanzierung);  
 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung der Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes in eine allgemeine Schule (Organisation von Elternabenden, Lehrerkonferenzen usw.).

### 1.2 Organisation der Beratung

Im Falle einer bevorstehenden Schullaufbahnentscheidung (vor der Einschulung, im Falle einer beabsichtigten Sonderschulaufnahme, im Falle einer Entlassung aus der Sonderschule, vor Aufnahme in eine weiterführende Schule), wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten dies wünschen oder wenn der Schulleiter im Zweifel über die Eignung für die Schulart ist, ist die Durchführung einer Beratung erforderlich. In diesen Fällen hat sich der jeweilige Schulleiter oder haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten an die zuständige Schulbehörde oder an eine Schulpsychologische Beratungsstelle zu wenden. Von diesen Stellen wird eine Beratung für den einzelnen Schüler organisiert, werden der Ort und der Termin festgelegt sowie die Teilnehmer verständigt.

### 1.3 Zusammensetzung des Beratungsteams

In die Beratung sollen alle Institutionen und Personen (einschließlich der Eltern oder Erziehungsberechtigten) eingebunden sein, die zu einer Entscheidungsfindung beitragen können. Dies werden insbesondere sein:

Schulaufsichtsbeamte (zB Landesschulinspektoren, örtlich zuständiger Bezirksschulinspektor,

für Sonderschulen zuständige Schulaufsichtsbeamte);

Schulleiter der in Betracht kommenden Schulen; Lehrer (klassenführend), die das Kind unterrichten oder unterrichten sollen;

Schulpsychologen;

Therapeuten;

Bildungsberater oder Lehrer mit besonderen Betreuungsaufgaben;

Heimleiter oder Heimerzieher (sofern eine Heimunterbringung in Betracht zu ziehen ist); Eltern oder Erziehungsberechtigte;

sonstige notwendige Experten verschiedener Fachrichtungen; vor allem jene, die das Kind bisher betreut haben (auch auf Vorschlag der Eltern).

Wenn die Frage des Schulbesuchs wesentliche medizinische Implikationen aufweist, ist ein Schularzt oder Facharzt beizuziehen oder sind fachärztliche Gutachten des behandelnden Arztes zu berücksichtigen.

Den Vorsitz bei den Beratungen führt der zuständige Schulaufsichtsbeamte oder ein von ihm nominierter Vertreter. Alle Mitglieder des Beratungsteams, insbesondere die für die Unterrichtserteilung vorgesehenen Lehrer, sollten das Kind und seine speziellen Bildungsvoraussetzungen kennen.

Den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist ein umfassendes Mitspracherecht einzuräumen.

Die Vorschriften des Schulpflichtgesetzes (insbesondere §§ 8, 8 a und 15) sowie der Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Z 36 153/6-11 b/83 vom 17. August 1983 bleiben von diesem Erlass unberührt.

### 2 Zur Beurteilung der Sonderschulbedürftigkeit

Aus der Formulierung des Schulpflichtgesetzes und aus sonderpädagogischen Erkenntnissen ergibt sich, daß eine Behinderung erst dann pädagogisch relevant wird, wenn die Bildungsfähigkeit eines Kindes betroffen ist. Eine Sinnes- oder Körperbehinderung für sich allein begründet daher nicht zwingend oder automatisch Sonderschulbedürftigkeit.

Vielmehr besuchen viele nach Art und Umfang unterschiedlich behinderte Kinder schon derzeit allgemeine Schulen, weil sie nach der oben zitierten Bestimmung des Schulpflichtgesetzes dem Unterricht zu folgen vermögen.

Bei der Beurteilung der Bildungsmöglichkeiten eines sinnes- oder körperbehinderten Kindes ist in jedem Fall die Möglichkeit zu prüfen, ob auch eine allgemeine Schule besucht werden kann. Auf die Bestimmungen über die probeweise Aufnahme gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes und die Durchführung von Kursen zur Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes wird besonders hingewiesen.

Gemäß § 8 a des Schulpflichtgesetzes kann diese Prüfung auch erforderlich sein, wenn nach einer erfolgreichen Förderung in der Sonderschule die Voraussetzungen für den Sonderschulbesuch wegfallen.

Vor einer Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes sind alle Möglichkeiten für organisatorische, pädagogische und therapeutische Hilfeleistungen zu prüfen, welche die Leistungsfähigkeit einer allgemeinen Schule so erweitern können, daß auch ein sinnes- oder körperbehindertes Kind das Lehrziel der Schularbeit erreichen bzw. langfristig und erfolgreich gebildet werden kann.

Für Kinder mit Beeinträchtigungen, die dem Unterricht einer allgemeinen Schule nicht zu folgen vermögen (§ 8 des Schulpflichtgesetzes), stehen im allgemeinbildenden Schulwesen verschiedene Arten von Sonderschulen (§ 25 des Schulorganisationsgesetzes) zur Verfügung. Wird eine Sonderschulbedürftigkeit erkannt, sollten die erforderlichen Maßnahmen für eine Aufnahme möglichst umgehend erfolgen, um einen angemessenen Bildungserwerb zu sichern.

### 3 Allgemeine Feststellungen zur Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes

Voraussetzung der Aufnahme eines körper- oder sinnesbehinderten Kindes in eine allgemeine Schule ist, daß der Schüler grundsätzlich dem Unterricht zu folgen vermag und auch die Unterrichtsziele erreichen kann. Für spezielle Fragen (zB den Einsatz behinderungsspezifischer Hilfsmittel während des Unterrichtes) ist es notwendig, daß eine Fachberatung in Anspruch genommen werden kann. Als Kontaktpersonen bzw. Kontaktinstitutionen und Anlaufstellen stehen zur Verfügung:

- Lehrer oder Direktoren von Volks- und Hauptschulen (Sonderschulen) für sinnes- oder körperbehinderte Kinder,
- zuständige Schulaufsichtsbeamte für das Sonderschulwesen,
- Schulpsychologische Beratungsstellen,
- Schulservicestellen bei den Landesschulräten und beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport,
- schulärztlicher Dienst,
- Schülerberater (als Anlaufstelle, sofern an der Schule vorgesehen),
- Behindertenhilfereferate der Ämter der Landesregierungen,
- Dienststellen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Landesinvalidenämter, Sozial-Service, Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle, Beratungsdienste für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche),
- die gemäß Punkt 1 bei den Schulpsychologischen Beratungsstellen bzw. bei den Bezirkschulräten zu konsultierende Bildungs- und Schullaufbahnberatung.

Sofern durch die Aufnahme eines behinderten Kindes für den oder die unterrichtenden Lehrer ein größerer unterrichtlicher Aufwand entsteht oder zusätzliche Hilfeleistungen notwendig sind, soll dies vom Schulleiter im Rahmen der Klasseneinteilung insofern berücksichtigt werden, daß im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Klassenschülerzahl gegenüber Parallelklassen angemessen reduziert wird.

Personen, die bei der Betreuung insbesondere körperbehinderter Kinder pflegerisch-helfend und damit den Unterricht erst ermöglichten tätig sind (Eltern oder Erziehungsberechtigte, Verwandte, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellte Personen, Zivildiener, freiwilliges oder beamtetes Hilfs- und Pflegepersonal und andere), sind nicht als schulfremde Personen anzusehen (siehe auch Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Z 24 691/10-4/80 vom 2. April 1981).

### 4 Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen und Leistungsbeurteilung

Schüler, die durch ein körperliches Gebrechen an der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen wesentlich behindert sind oder deren Gesundheit durch die Teilnahme gefährdet wäre, sind nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 368, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 442/1977 und 148/1982 von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien. Vor einer Befreiung ist jedoch zu erwägen, ob dem Schüler bei einer individuellen Behandlung, insbesondere bei Nachsicht bestimter Fertigkeitsleistungen, die Teilnahme am Unterricht möglich wäre.

Die schulrechtlichen Vorschriften sehen auch besondere Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung vor. § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 439/1977 und 413/1982 sieht vor, daß eine Leistungsfeststellung insoweit nicht durchzuführen ist, als feststeht, daß ein Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.

Diese Schüler sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird (§ 11 Abs. 8 der zitierten Verordnung).

## 5 Versicherungsrechtliche Bestimmungen

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind sowohl behinderte als auch nichtbehinderte Kinder versichert, wenn sie Schüler an den im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufgezählten Schulen sind (Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes). Hinsichtlich der haftungsrechtlichen Fragen kann festgestellt werden, daß bei Hilfeleistungen für das behinderte Kind allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Lehrpersonen oder anderem schulischen Personal unter das Amtshaftungsgesetz fallen.

## 6 Besondere Hilfestellungen für körper- oder sinnesbehinderte Kinder

### 6.1 Körperbehinderte Kinder

Bei körperbehinderten Kindern sind Hilfestellungen und Hilfsmittel vor allem zur Mobilität und zur Ermöglichung schulischer Vollzüge erforderlich. In manchen Fällen sind auch gezielte unterrichtliche Hilfen zur Sicherung des Schulerfolges notwendig.

Im Schulalltag können folgende Situationen auftreten, die eine Ortsveränderung des Schülers erfordern:

#### Transport zur und von der Schule:

Sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, ist die Fahrt der Schüler zur und von der Schule im Gelegenheitsverkehr (Schülerfreifahrt) oder durch Inanspruchnahme von Mitteln der Behindertenhilfe des Landes möglich. Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften läßt sich nicht ableiten, daß diese Form des Schülertransports an den Besuch einer Sonderschule gebunden ist. Gegebenenfalls kann auch eine Schulfahrtbeihilfe gewährt werden.

#### Erreichen des Klassenraumes:

Die einschlägigen Transportsysteme bzw. Transportverträge sehen im allgemeinen vor, daß der Schülertransport nur bis zum Schultor bzw. zum nächstgelegenen Zubringungsort erfolgt. Es wäre daher manchmal erforderlich, daß bei unüberwindbaren architektonischen Hindernissen ein Transport vom Schultor in den Klassenraum erfolgt. Dafür sollte nach Möglichkeit mit dem an der Schule vorhandenen Personal das Auslangen gefunden werden. Auch Schüler- oder Elterninitiativen wären in Betracht zu ziehen.

#### Wechsel von Klassenräumen (Sonderunterrichtsräumen):

Im allgemeinen erscheint es zumutbar, daß diese Erfordernisse durch die Klassengemeinschaft erfüllt werden.

Erreichen bestimmter Punkte im Klassenzimmer (Tafel, Papierkorb usw.): Siehe oben. Eine möglichst große Selbstständigkeit des behinderten Kindes ist anzustreben.

#### Toilettenbesuch:

Für Schüler, denen selbst bei Vorhandensein eines Behinderten-WCs ein Besuch der Toilette ohne Hilfe nicht möglich ist, sind im Einzelfall gesonderte Regelungen vorzusehen.

#### Schulveranstaltungen:

Wegen des hohen gemeinschaftsbildenden Wertes sind bei Schulveranstaltungen größtmögliche Anstrengungen zu treffen, um auch dem behinderten Kind die Teilnahme zu ermöglichen.

Sofern die in Punkt 6.1 erwähnten Hilfestellungen nicht von den an der Schule vorhandenen oder in Punkt 3 erwähnten Personen geleistet werden können, bestünde die Möglichkeit, arbeitslose Absolventen der Pädagogischen Akademien bzw. der Akademien für Sozialarbeit damit zu betrauen.

In diesem Fall ist mit dem Arbeitsamt zur Auswahl geeigneter Personen Kontakt aufzunehmen. Der Einsatz dieser Absolventen erfolgt im Rahmen der Schulungsmaßnahme „Praktische Berufsvorbereitung für Absolventen (Absolvententraining)“ für ein halbes Jahr. In Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem Jahr möglich.

Diese Personen erhalten von der Arbeitsmarktverwaltung eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der Höhe von S 3 800,— und sind während dieser Zeit pensions-, unfall-, kranken- und arbeitslosenversichert. Ein Dienstverhältnis wird mit dieser Schulungsmaßnahme nicht begründet.

Sollte zum Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten eine zusätzliche Schulung notwendig sein, kann — nach vorheriger Kontaktnahme mit dem Arbeitsamt — der Besuch entsprechender Kurse durch die Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden.

### 6.2 Sehbehinderte Kinder

Unterrichtliche Hilfen für sehbehinderte Kinder zielen im besonderen darauf ab, die Reste des Sehvermögens optimal zu nutzen oder geeignete Arbeitsmittel, die auf die Augenerkrankung abgestimmt sind, bereitzustellen.

Folgende Hilfen können unter anderem eingesetzt werden:

Optische Hilfen: Individuelle Brillen oder Kontaktlinsen (ärztlich verordnet), verschiedene Luppen, Monokular (Fernglas).

Sonstige Hilfen: Leseständer, Spezialarbeitsplatz mit verstellbarer Arbeitsfläche und regulierbarer

Beleuchtung, Sonnenschutzvorrichtungen, Großdruckbücher (siehe auch Schulbuchprofilliste), besondere Schreibhilfen (speziell liniertes Papier, Filzstifte usw.).

Akustische Hilfen: Kassettenrecorder, Lehrbücher und Kurse auf Band, aufgesprochene Texte. Elektronische Hilfen: Fernsehlesegerät (dieses Gerät vergrößert Lesegut stufenlos, wobei Kontrast und Helligkeit eingestellt werden können).

Weitere Ratschläge für die Gestaltung des Unterrichtes finden sich in der Broschüre „Ein sehbehindertes Kind in ihrer Klasse? Ratschläge für Lehrer“, die kostenlos vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Abteilung I/1, bezogen werden kann.

Eine Beratung in didaktischen Fragen kann durch einschlägige Sonderschulen oder durch Sonderschullehrer erfolgen, die mit der Betreuung sehbehindeter Kinder im allgemeinen Schulwesen beauftragt sind (nicht in allen Bundesländern).

Für blinde Kinder bestehen im allgemeinen an Volks- oder Hauptschulen keine ausreichenden Bildungsvoraussetzungen, sodaß — von Ausnahmefällen abgesehen — der Besuch der Sonderschule für blinde Kinder notwendig ist.

### 6.3 Hörbehinderte Kinder

Hörbehinderte Kinder sind im allgemeinen Unterricht vor allem von Aufnahme- und Verständnisschwierigkeiten betroffen. Häufig resultieren aus der Behinderung auch Sprachentwicklungsstörungen, die fachpädagogisch betreut werden sollten. Die bestmögliche Hörgeräteversorgung muß bei hörbehinderten Kindern sichergestellt sein.

Bei der Unterrichtsgestaltung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Hörtest des hörbehinderten Kindes optimal genutzt werden kann (Nähe zur Schallquelle, Ausschaltung von Störgeräuschen, zusätzliche Ablesemöglichkeit usw.) und zusätzliche technische Medien bzw. visuelle Hilfen geboten werden (Texte, Veranschaulichungen usw.).

Bei hochgradig hörbehinderten Kindern ist im Einzelfall zu überprüfen, inwieweit ihr zusätzlicher Förderbedarf und ihre sprachliche Entwicklung es angeraten erscheinen lassen, den Unterricht einer Volks- oder Hauptschule für schwerhörige Kinder zu besuchen.

## 7 Einschränkende Bemerkungen

Trotz der grundsätzlichen Befürwortung eines gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern können gewichtige Gründe auch gegen eine solche Maßnahme sprechen.

Die besonderen Lernvoraussetzungen einzelner behinderter Kinder können manchmal einen Unterrichtsaufbau und eine Unterrichtsführung erfordern,

wie sie an einer allgemeinen Schule nicht geboten werden können.

Bei der Unterrichtsgestaltung darf nicht im Sinne einer falsch verstandenen Integration und zu Lasten einer grundlegenden Ausbildung des behinderten Kindes auf notwendige Leistungsanforderungen und Fertigkeiten völlig verzichtet werden.

Durch die erhöhten Anforderungen und Belastungen, denen das behinderte Kind unterliegt, um die Folgen seiner Beeinträchtigung auszugleichen, kann auch die Gesamtentwicklung ungünstig beeinflußt werden. In diesem Fall oder wenn wesentliche medizinische Gründe dies erfordern, ist zu prüfen, ob nicht eine Aufnahme in eine Sonderschule der Bildungssituation des Kindes besser gerecht werden kann.

Beim vollständigen Ausfall des Seh- oder Hörvermögens (praktischer oder vollständiger Blindheit oder Gehörlosigkeit) ist derzeit im allgemeinen die Aufnahme in eine Sonderschule erforderlich, weil dort die erforderlichen kompensatorischen Techniken ausgebildet werden können.

## 57. Vorschrift für die Zusatzprüfung aus Didaktik

(Erlaß des BMUKS Z 16 051/14-32/86 vom 6. Mai 1986)

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Zusatzprüfung aus Didaktik ist ein Ernennungserfordernis gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 133, Anlage 1, 23. Verwendungsgruppe L 1, Z 23.7, 25. Verwendungsgruppe L 2 a 1, Z 25.1, lit. j bis k, 25.2 und 25.4 sowie 26. Verwendungsgruppe L 2 b 1, Z 26.1, lit. f und 26.7 und setzt die Befähigungsprüfung für Kindergartenrinnen oder die Befähigungsprüfung für Kindergartenrinnen und Horterzieherinnen oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder die Befähigungsprüfung für Erzieher oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher voraus.

(2) In dieser Zusatzprüfung aus Didaktik hat der Prüfungskandidat nachzuweisen, daß er nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet ist, die Aufgaben eines Lehrers für die Unterrichtsgegenstände Spezielle Berufskunde und/oder Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung) und/oder Didaktik der Horterziehung und/oder Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung) und/oder Kindergartenpraxis und/oder Hortpraxis und/oder Heimpraxis oder Hort- und Heimpraxis an mittleren und höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung bzw. die Aufgaben einer Übungskindergartenrätin, Horterzieherin, Sonderkindergartenrätin an Übungs-Sonder-

Abt. I/8

**Maßnahmenkonzept zur Lehrerfortbildung  
im Zusammenhang mit der Übertragung  
integrativer Schulversuche**

1. Allgemeiner Informationsstand und laufende Aktivitäten
2. Beteiligte Lehrerkategorien
3. Inhalte
4. Veranstaltungsformen
5. Maßnahmen
  - 5.1. Allgemeine Informationen über die Neuregelungen
  - 5.2. Spezielle Vorbereitung betroffener Lehrer
6. Ausmaß und Finanzierung
7. Anhang

### 1. Allgemeiner Informationsstand und laufende Aktivitäten

Nahezu alle Pflichtschullehrer sind in allgemeiner Form bereits mit dem Thema der schulischen Integration konfrontiert worden:

- Berichterstattung der Massenmedien (Fernsehen, Rundfunk, Tageszeitungen;)
- Berichte in Zeitungen von Interessensvertretungen (Lehrervereine, Gewerkschaft, Behinderten- und Elterninitiativen)
- Beiträge in pädagogischen Fachzeitschriften (zum Beispiel Erziehung und Unterricht, Heilpädagogik etc.)

Somit kann hinsichtlich der allgemeinen Bewußtseinslage davon ausgegangen werden, daß die Lehrerschaft nicht mit völlig neuen Anliegen und Ideen konfrontiert wird.

Darüber hinaus sind mit zunehmender Dauer des Schulversuches und seiner quantitativen Ausweitung in verstärktem Ausmaß Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt worden:

- Überregionale Veranstaltungen zum Thema (Kongresse, Tagungen, Seminare etc.).
- Fortbildungsangebote der Pädagogischen Institute (siehe exemplarischer Auszug aus den Vorlesungsverzeichnissen): Diese umfassen Einzelveranstaltungen, regelmäßige Angebote über ein oder mehrere Semester bis hin zu Lehrgängen für Integrationslehrer, die beinahe mit Lehramtsstudien vergleichbar sind (siehe Konzept Burgenland).
- Zusatzausbildung für Volksschullehrer in allgemeiner Sonderpädagogik (kompaktes dreiteiliges Skriptum mit insgesamt ca. 150 Seiten über beeinträchtigte Kinder einschließlich einer Grundinformation über Schulintegration).
- Zu erwähnen wären auch die Aktivitäten der wissenschaftlichen Betreuer in den Bundesländern (im Ausmaß bis zu einer Planstelle), die mit regelmäßigen Kontaktnahmen sowie durch Beratungs- und Informationstätigkeit indirekt Fortbildungsarbeit leisteten (siehe Tätigkeitsberichte).

## 2. Beteiligte Lehrerkategorien

Die politischen Vereinbarungen sagen aus, daß eine Übernahme der Schulversuche vorerst nur für den Bereich der Volksschule erfolgen soll. Aus diesem Grund werden sich Fortbildungsmaßnahmen vorerst auf folgende Lehrerkategorien zu richten haben:

Volksschullehrer, Lehrerinnen für Werkziehung, Religionslehrer: Für diese Lehrerkategorien wird es wesentlich sein, sie über das Grundanliegen, die verschiedenen Unterrichterschwernisse bei Behinderungen, die Zusammenarbeit im Klassenunterricht und über verschiedene neue Arbeitsformen zum gemeinsamen Unterricht und zur verbesserten Individualisierung zu informieren.

Sonderschullehrer:

Da die Veränderungen hinsichtlich der zu unterrichtenden Schüler für den Sonderschullehrer nicht so gravierend sind, könnten sich hier allfällige Schulungsmaßnahmen auf die Zusammenarbeit mit dem Grundschullehrer bzw. daraus resultierende Unterrichtsformen beschränken. Hinsichtlich der Grundinformationen der Lehrer an den Volksschulen über Behinderungen wäre auch auf einen gewissen "Kompetenztransfer" zu hoffen.

Akute Fortbildungserfordernisse über sonderpädagogisches Know-how könnten für den Bereich von sinnes- und körperbehinderten Kindern auftreten, weil die derzeitige Sonderschul Lehrerausbildung diese Bereiche nicht umfaßt (zum Beispiel Maßnahmen für hochgradig hör- oder sehgeschädigte Kinder). Diesbezügliche Angebote wären kurzfristig und aus aktuellen Anlässen anzubieten, wenn nicht überhaupt ein qualifizierter Sonderschullehrer eingesetzt werden kann (zum Beispiel Blindenlehrer). Ein entsprechendes Bausteinsystem wäre auszuarbeiten.

In jedem Fall wäre sorgfältig abzuklären, welche Fortbildungsmaßnahmen nur auf einzelne Lehrerkategorien beschränkt werden sollten, weil die erforderliche Zusammenarbeit auch gewichtige Gründe für eine allgemeine Zugänglichkeit von Lehrerfortbildungsveranstaltungen und gemeinsame Fortbildung enthält.

### 3. Inhalte

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Vorarbeiten, die hinsichtlich notwendiger Ausbildungsinhalte bereits durchgeführt wurden:

LSI Dr. Manfred Weiß (Burgenland): Befragung und Konzept über die Ausbildung von Integrationslehrern, Eisenstadt, Jänner 1992  
Dr. Werner Specht - Wissenschaftliche Begleitung der Schulversuche zur Integration behinderter Kinder, Zwischenbericht, Graz, März 1992  
Dr. Viktor Ledl - Was wollen Volks- und Hauptschullehrer über Sonderpädagogik wissen (Zeitschrift Heilpädagogik, Heft 1, 1992)

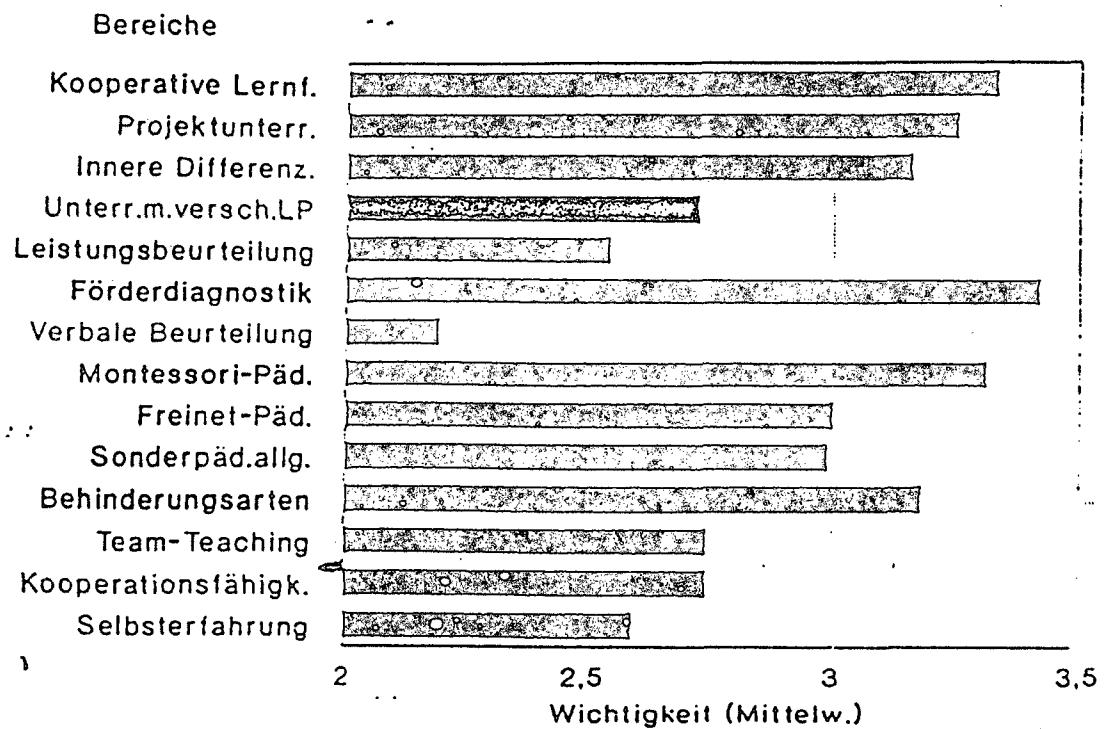
Eine Analyse der oben angeführten Untersuchungen ergibt, daß hinsichtlich der von den befragten Lehrern angeführten Inhalte eine relativ hohe Übereinstimmung besteht:

- Kenntnisse über verschiedene Behinderungsarten (sonderpädagogisches Wissen)
- Förderdiagnostik und Fördermaßnahmen
- Neue Unterrichtsformen und Teamteaching
- Unterrichtsorganisation
- Persönlichkeitsspezifische Fortbildung (Selbsterfahrung, Gesprächsführung, Supervision)
- Ziele und Ideen der sozialen Integration

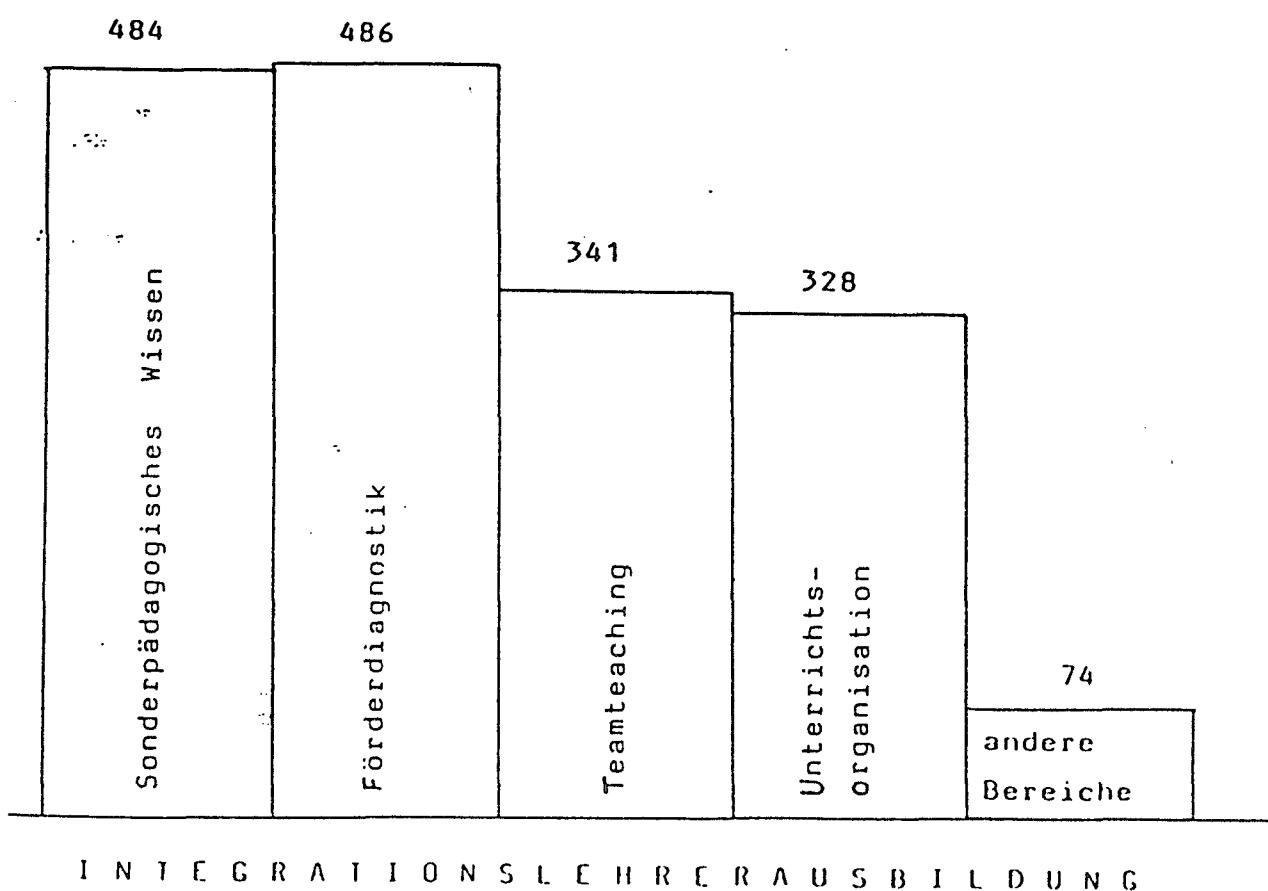
Die im folgenden angeführten Ausschnitte aus den zitierten Untersuchungen bestätigen diese Einschätzung:

# Fortbildungsbedarf: Einzelthemen

## Aufgliederung: IK+SL



Aus der Befragung von Dr. Weiß:



Aus der Lehrerbefragung von Specht ergibt sich im übrigen, daß sich die Lehrer als eher weniger gut ausgebildet für ihre Aufgabe einschätzen (siehe Abbildung 1 im Anhang).

Hier wäre allerdings ein Bezug zu den sonstigen Einschätzungen anderer Lehrer herzustellen, die ebenfalls eine Diskrepanz zwischen Ausbildung und späterer Unterrichtspraxis artikulieren ("Praxisschock"). Wesentlich höher ist die Zufriedenheit der Lehrer mit den bereits laufenden Fortbildungsangeboten, wobei die durchschnittlichen Werte zwischen vier und fünf auf einer neunteiligen Skala liegen (siehe Abbildung 2 im Anhang).

Diese Werte sind jedoch ebenfalls im Lichte des generell hohen kritischen Potentials von Pflichtschullehrern gegenüber Fortbildungsangeboten zu sehen. Regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern sind auf die unterschiedliche Fortbildungsdichte und bereits lokal aufgebaute Fortbildungsstrukturen wie Arbeitsgemeinschaften, Supervisionsgruppen etc. zurückzuführen (zum Beispiel Steiermark - Zentrum für integrative Pädagogik; Oberösterreich - Verein Miteinander usw.).

Aus diesen Überlegungen erscheint die Schlußfolgerung zulässig, daß die bisherigen Maßnahmen zur Lehrerfortbildung von Art und Umfang her auch im Falle einer Übertragung der Schulversuche als ausreichende Grundlage für die konkrete Unterrichtsarbeit angesehen werden können.

#### 4. Veranstaltungsformen

Im Gegensatz zu fachspezifischen Veränderungen bei Lehrplanreformen stehen bei integrativem Unterricht eher unterrichtsmethodische Fragen im Vordergrund. Nur wenige Inhalte wie zum Beispiel theoretische Grundlagen einer integrativen Pädagogik sollten in Form von Vorlesungen organisiert werden. Erfahrungsgemäß können Veränderungen von Einstellungen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder Änderungen des Lehrerverhaltens am ehesten durch Lehrerfortbildungsveranstaltungen erreicht werden, die eine ak-

tive Beteiligung der auszubildenden Lehrer und praxisorientierte Möglichkeiten bieten können.

Die überwiegende Anzahl von Veranstaltungen wird daher den Charakter von Übungen, Hospitationen, Gesprächen mit bereits aktiven Lehrern, Demonstrationen und "Überzeugungsarbeit" zu widmen sein.

Langfristig wäre auch bei der Lehrerfortbildung eine Regionalisierung zumindest auf Bezirksebene anzustreben, wie sie bei den Bezirksarbeitsgemeinschaften zum Teil bereits existiert. Überlegungen in Richtung auf pädagogische Zentren, Lernwerkstätten, Lernambulanzen, Innovationszentren, sonderpädagogische Zentren usw. wären einzubeziehen.

## 5. Maßnahmen

### 5.1. Allgemeine Informationen über die Neuregelungen

Vordringliche Aufgabe in diesem Bereich ist die Information über grundlegende Zielsetzungen und Neuerungen, die aus den gesetzlichen Veränderungen erwachsen (zum Beispiel daß lernbehinderte Kinder in der Volksschule verbleiben können und nach den Anforderungen des Sonderschullehrplanes beurteilt werden können).

Diese erforderliche Masseninformation wird nur mit Hilfe eines Multiplikatorensystems zu bewältigen sein, für das die hierarchische Struktur des Schulwesens eine geeignete Grundlage darstellt (Bezirksschulinspektoren, --> Leiterkonferenzen --> Konferenzen an den einzelnen Schulstandorten). Diese breit gestreute Information könnte durch geeignete Medien (Broschüren, Videoclips und anderes) ergänzt werden.

### Spezielle Vorbereitung betroffener Lehrer

Nach den gegenwärtigen Übertragungsabsichten werden für den gemeinsamen Unterricht durch das Schulorganisationsgesetz keine bestimmten Organisationsformen vorgeschrieben. Die Festlegung der

Kriterien für den zusätzlichen Lehrereinsatz und somit der Unterrichtsorganisation werden der Landeskopetenz zugeordnet. Die Art dieser Festlegung bestimmt jedoch wesentlich die neuen Aufgaben und Anforderungen an die Lehrer, die sich bei Integrationsklassen anders darstellen als bei Stützlehrerklassen oder kooperativen Klassen. Aus diesem Grund wären auch die Schwerpunktsetzungen regional (zumindest auf Bundesländerebene) auszuformen.

Bei den Stützlehrerklassen ist davon auszugehen, daß die Anforderungen, die sich durch ein behindertes Kind ergeben, vom Klassenlehrer im regulären Unterricht bewältigt werden können und somit keine grundsätzlich neuen Fähigkeiten von ihm verlangt werden. Lehrerfortbildungsangebote für diese Kategorie hätten sich primär auf Maßnahmen der Binnendifferenzierung und relevanter sonderpädagogischer Förderung zu beziehen.

Unter den bereits oben angeführten Voraussetzungen kann grundsätzlich die Lehrerfortbildung des Schulversuches als Modell für die Übertragung herangezogen werden. Dabei sollte eine Orientierung an jenen Bundesländern erfolgen, in denen bei den Befragungen die höchste Zufriedenheit der Lehrerschaft erzielt werden konnte (z.B. Oberösterreich).

Diese Eänderkonzepte sehen im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

**Einführungsseminar:**

Zur Vorbereitung auf eine Unterrichtstätigkeit in einem integrativen Schulversuch.

**Beispiele:**

Steiermark: 4 Tage innerhalb der Pädagogischen Wochen  
~~Öberösterreich: Seminare im Umfang von 90 Einheiten~~

**Begleitende Lehrveranstaltungen :**

**Beispiele:**

Arbeitsgemeinschaften, Supervisionsveranstaltungen, Fallbesprechungen zum Erfahrungsaustausch und zur Aufarbeitung spezieller Probleme (siehe Anhang - Auszüge aus Vorlesungsverzeichnissen).

## 6. Ausmaß und Finanzierung

Unter der Annahme, daß die neuen Regelungen aufsteigend in Kraft treten (das heißt keine etwaigen Fluchtbewegungen aus den Sonder-schulen einsetzen können) und die zahlenmäßige Entwicklung der Schulversuche als Schätzgrundlage für die Häufigkeit integrativer Maßnahmen nach der Übertragung herangezogen werden können, liegen folgende Berechnungsgrundlagen vor (Grundlage österreichische Schulstatistik 1991/92; interne Schulversuchsstatistik):

### Volksschule

Schulen	Klassen	Schüler	Lehrer
3389	19 448	380 883	29 929
davon			
1. Schulstufe	4843*	94 822	7500*
* hochgerechnet			

Auf der ersten Stufe der Sonder-Schule befanden sich zum Stichtag im Schuljahr 1991/92 insgesamt nur 1348 Schüler, das heißt, daß bei einer Einzelintegration jedes Sonder-Schülers als maximal mögliche Variante 1348 Volksschulklassen betroffen wären (rund 28 % oder jede 3,6te Klasse). Jede Gruppenbildung der behinderten Kinder vermindert diese Zahl entscheidend:

Zahl der behinderten Kinder:	1	2	3	4
Betroffene Klassen:	1348	674	449	337

Die Entwicklung der Schulversuche in den abgelaufenen Schuljahren stellte sich wie folgt dar:

Schuljahr	Zahl der Integrationsklassen	Zuwachs zum Vorjahr absolut	Steigerung d. Zuwachses z. Vorjahr in %
1989/90	77 Klassen	27 Klassen	-
1990/91	133 Klassen	56 Klassen	72 %
1991/92	206 Klassen	73 Klassen	30 %
1992/93	290 Klassen	84 Klassen	15 %
1993/94*	387 Klassen	97 Klassen	15 %

\* Hochrechnung bei unveränderter Zuwachsrate von 15 %.

Wenn die drei Bundesländer Oberösterreich, Steiermark und Wien, die den rasantesten Versuchsklassenzuwachs aufweisen, zur Berechnung herangezogen werden, ergibt sich folgendes Bild:

	ÖO	St.	W	zusammen	Zuwachs absolut	Zuwachs relativ
	integrative Kl.					
1989/90	10	23	30	63	25	-
1990/91	23	36	46	105	42	67 %
1991/92	41	54	67	162	57	54 %
1992/93	67	69	97	233	71	43 %
1993/94*				333	100	43 %

\* Höchrechnung bei unveränderter Zuwachsrate von 43 %.

Wenn die Bundesländer mit den höchsten Steigerungsraten an Integrationsklassen herangezogen werden, ist im Schuljahr 1993/94 daher mit ca. 125 zusätzlichen Integrationsklassen zu rechnen.

Beide Schätzvarianten ergeben ein Volumen auszubildender bzw. vorzubereitender Lehrer, das mit den vorhandenen Strukturen der Pädagogischen Institute problemlos bewältigt werden kann.

Der erforderliche Aufwand im Zusammenhang mit Übertragungsmaßnahmen wird daher wie folgt kalkuliert:

Allgemeine Informationsmaßnahmen

30000 Volksschullehrer = 1000 Seminargruppen  
 á 30 Lehrer  
 Grundinformation á 3 Einheiten 3000 E.

Vorbereitung betroffener LehrerIntegrative Klassen:

125 Klassen: VS-Lehrer, SOS-Lehrer, Lehrerin f. Werk-  
 erziehung, Religionslehrer - somit durchschnittlich  
 4 Lehrer pro Klasse  
a. Einführungsseminar  
 500 auszubildende Lehrer = 25 Seminargruppen á 20 Lehrer  
 25 Einführungsseminare á 50 Einheiten 1250 E.  
b. Laufende Fortbildung  
 monatlich 1 Halbtag á 4 Einheiten  
 25 Seminargruppen 1000 E.

Stützlehrerklassen

(Genäue Angaben der Klassen mit Stützlehrern liegen nicht vor.  
 Die Anzahl der betreuten Kinder und der eingesetzten Lehrer lässt  
 auf ca. 1000 "unterstützte Lehrer" schließen. Für die Fortbildung  
 bieten sich am ehesten "sonderpädagogische Bausteine" an.)

200 neue Klassen mit Stützlehrern = 10 Seminargruppen  
 á 20 Lehrer  
 4 Halbtage á 4 Einheiten 160 E.

Sonstiges (andere Modelle) 300 WE.

---

Summe 5.710 E.

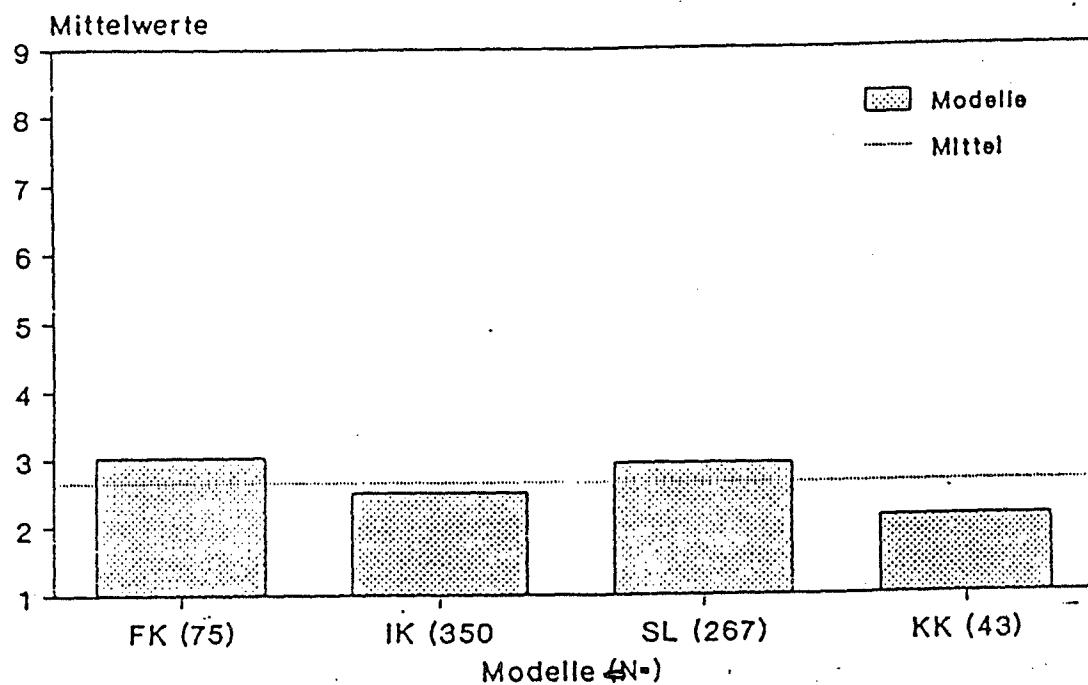
Je nach anzuwendenden Honorarsätzen ergibt dies Gesamtkosten von  
S 2,5 bis S 3 Mill.

Abb. 1

ANHANG

# Qualität der Ausb. für jetzige Tätigk.

## Aufgliederung: Modelle



# Qualität d. Ausbildung f. jetz. Tätigk.

## Aufgliederung: Bundesländer (nur IK)

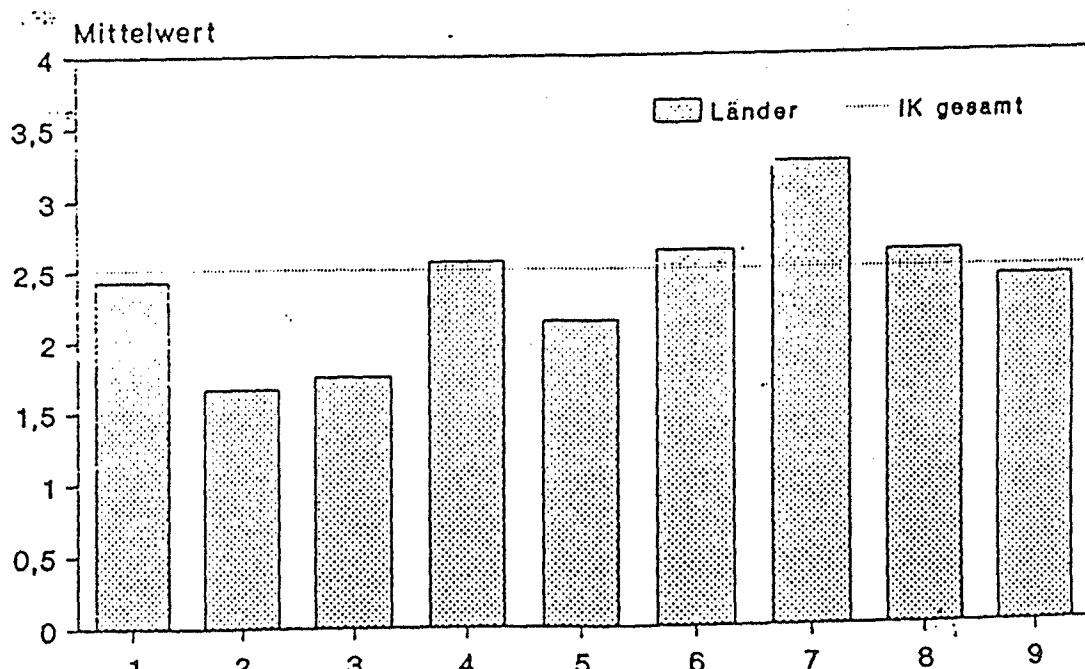
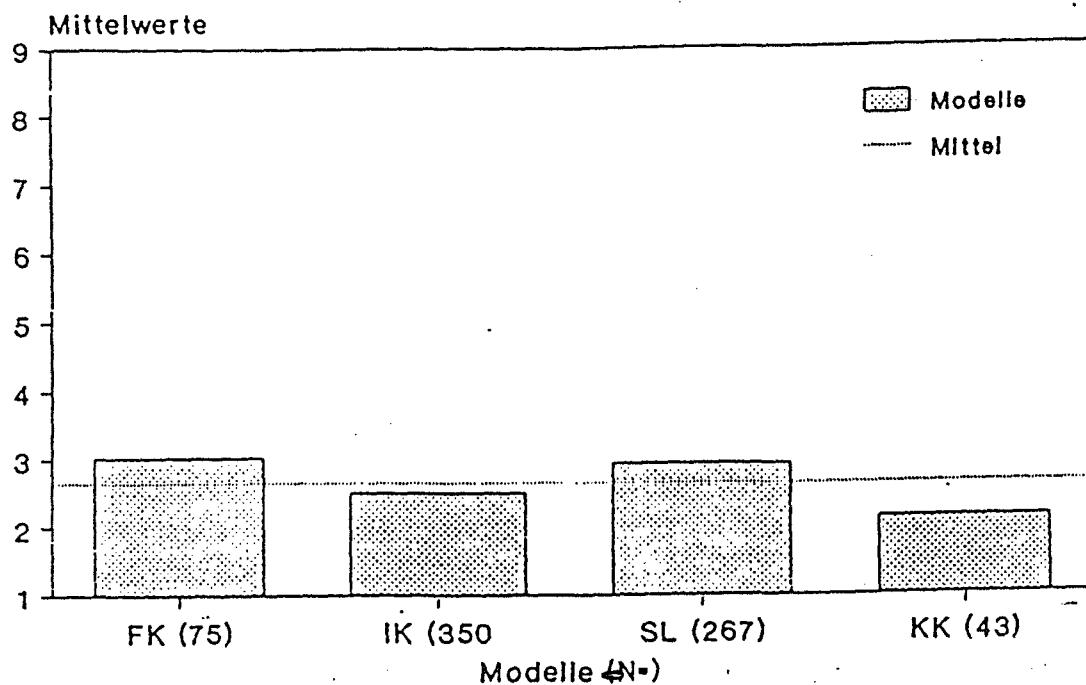


Abb. 1

ANHANG

# Qualität der Ausb. für jetzige Tätigk.

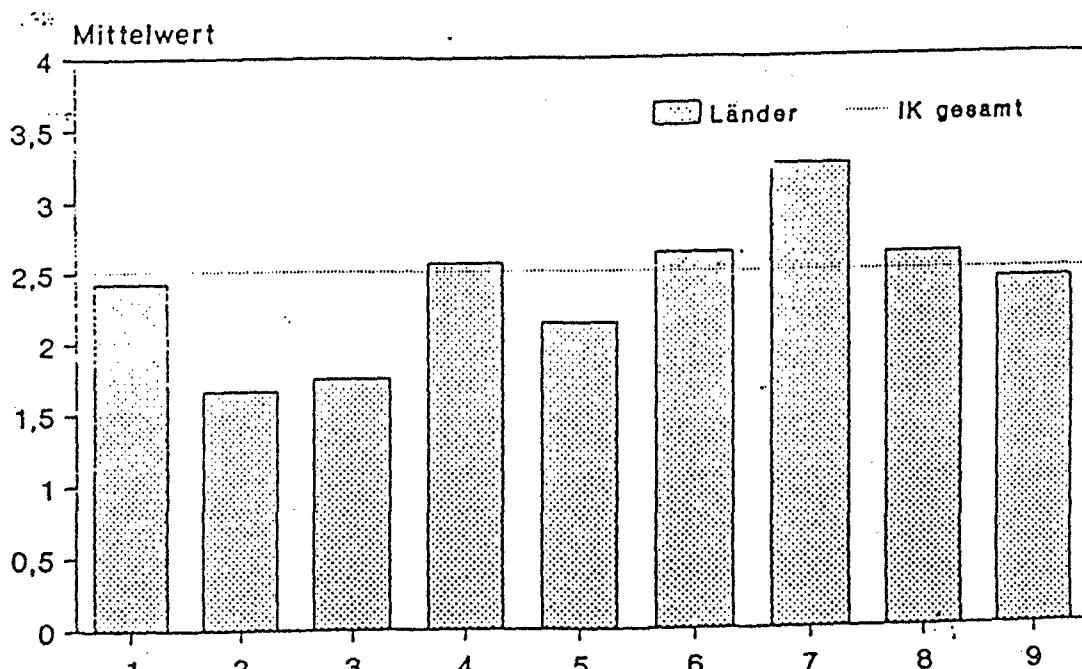
## Aufgliederung: Modelle



p<.06: nicht berechnet  
Skalenpole : min=1; max=9

# Qualität d. Ausbildung f. jetz. Tätigk.

## Aufgliederung: Bundesländer (nur IK)



p<.06: nicht berechnet  
Skalenpole: min=1; max=9

## PI 00

## Weiterentwicklung der Sonderpädagogik in Oberösterreich

Kursnummer: AZ19092  
 Beginn: 15.10.92 um 14.00 Uhr  
 Ende: 15.10.92 um 16.30 Uhr  
 Dauer: 1 Halbtag(e)  
 Zielgruppe: Pflichtschullehrer, Lehrer und Leiter an Schulen mit integrativen Schulversuchen  
 Ort: Landessonderschule III, Kinderdorf St. Isidor, 4060 Leonding  
 Leitung: LSI Dr. Anna Würleitner  
 Referenten: SL Ingrid De Vereite  
 Mag. Ewald Feyerer  
 Prof. Beatrix Hauer  
 Mag. Rudolf Lechner  
 Dr. Johannes Mayr  
 VL Wilfried Prammer  
 Prof. Josef Rohrauer  
 SL Spiessberger  
 SL Brigitte Wiesinger  
 SD Wöss  
 LSI Dr. Anna Würleitner  
 Seminarinhalt: Situationsbericht zur Sonderpädagogik in ÖÖ. Integration im Bereich der Hauptschule. Schulversuche zur Strukturverbesserung der ASO. Überlegungen zur Autonomie an Sonderschulen. Übernahme der Schulversuche gem. Paragraph 131 ins Regelschulsystem - Diskussionsgrundlage. Die Situation in den einzelnen Schwerbehindertenklassen - zukünftige Aufgaben für VS und HS. Auswärtige Teilnehmer können Reiserechnung gem. RGV legen.

## Betreuung Sehbehinderter in Regelschulen

Kursnummer: AZ19192  
 Beginn: 17.10.92 um 16.00 Uhr  
 Ende: 17.10.92 um 19.00 Uhr  
 Dauer: 1 Halbtag(e)  
 Zielgruppe: Pflichtschullehrer, die mit sehbehinderten Kindern arbeiten.  
 Ort: Landestehrsanstalt für Hörgeschädigte, Kapuzinerstr. 40, 4020 Linz  
 Leitung: Prof. Franz Haudum  
 Referenten: SOL Hans Steinmayr  
 Seminarinhalt: Einblick in die Arbeit eines Betreuungsleiters für Sehbehinderte. Psychohygiene des Sehbehinderten. Augenkrankheiten bei Schülern und deren Bedeutung für den Unterricht. Überblick über die Augenkrankheiten bzw. Schädelhöhlen, die für den Schultag von besonderer Bedeutung sind. Möglichkeiten der Betreuung von Schülern, Lehrern und Eltern.  
 Perspektiven: Auswärtige Teilnehmer können Reiserechnung gem. RGV legen.

Rel. PI 00

## B14 Seminar für RL in sozialintegrativen Klassen

Im gemeinsamen Gespräch setzen sich die Teilnehmer mit der speziellen Situation in diesem Schulversuch auseinander, tauschen Erfahrungen aus und erarbeiten Beispiele sowie Unterrichtsmaterialien für den RU.

Referentin: Prof. Gertraud Neuhofer, Linz  
 Leitung: Prof. Gertraud Neuhofer  
 Termine: Dienstag, 6. Oktober 1992, 14.00 - 17.00 Uhr  
 Dienstag, 17. November 1992, 14.00 - 17.00 Uhr  
 Dienstag, 9. März 1993, 14.00 - 17.00 Uhr  
 Dienstag, 23. März 1993, 14.00 - 17.00 Uhr  
 Ort: Linz, RPI-Seminarraum

## PI W

## Auszüge aus Vorlesungsverzeichnissen der Pädagogischen Institute

## Integration

- 310802 Integrationsseminar  
 Für alle Pflichtschullehrer/innen, die an Integration in der Schule interessiert sind.  
 RPZ 23., Lehmannsgasse 3.  
 16.11.92 bis 18.11.92 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
 19.11.92 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr  
 Charlotte Hauenschild
- 210804 Einführung in die Arbeit der Integrationsklassenlehrer/innen (Fallbesprechungen)  
 Lehrer/innen an Integrationsklassen (VS)  
 Ort und Termine werden bekanntgegeben.  
 Peter Mager Diellinde Zeilhofer  
 Gabriele Weber-Kraxner
- 310806 Fallbesprechung für Integrationslehrer/innen  
 Ort und Termine werden bekanntgegeben.  
 Besprechung der gesetzlichen Fördermaßnahmen bzw. der therapeutischen Ansätze.  
 Gertraud Greifeneder Richard Felsleitner
- 210808 Workshop für Integrationsklassenlehrer/innen - Bereich Grundschule  
 Ort und Termine werden bekanntgegeben.  
 Veranstaltung zum integrativen Unterricht - Informations- und Erfahrungsaustausch, Erstellen methodisch didaktischer Konzepte, Materialien- und Ideenbörse;  
 Charlotte Hauenschild
- 210812 Workshop für Integrationsklassenlehrer/innen / Bereich Sek I  
 Lehrer/innen, die in der Sekundarstufe in I-Klassen unterrichten.  
 Ort und Termine werden bekanntgegeben.  
 Veranstaltung zum integrativen Unterricht - Informations- und Erfahrungsaustausch, Erstellen methodisch didaktischer Konzepte, Materialien- und Ideenbörse;  
 Charlotte Hauenschild
- 310814 Integration konkret  
 Fortbildung für Lehrer/innen, die an Integration in der Schule interessiert sind.  
 Ort und Termine werden bekanntgegeben.  
 Charlotte Hauenschild

## PI T

ZENTRALESEMINAR SONDERPÄDAGOGIK  
 Seminar für Schulleiter

- 113013  
 Leiter: SD Mag. Norbert ERLACHER  
 Referent(en): LSI Dr. Manfred WEISS  
 SD Konrad STEINLECHNER  
 04.11.1992 bis 05.11.1992  
 Beginn: 14.30 Uhr, Ende: 15.30 Uhr  
 Maltrei a. Br., Bildungshaus St. Michael  
 Inhalt: Referate sowie Erfahrungsaustausch in Arbeitskreisen zum Thema „Sonderpädagogische Beratung“.  
 Anmerkung: Keine Anmeldung erforderlich! Es erfolgt eine gesonderte Ausschreibung.  
 Dienstauftrag (Reiserechnung)

## Perspektiven der Sonderschule

- 113014  
 Leiter: SD Mag. Norbert ERLACHER  
 Referent(en): Prof. Dr. Otto SPECK  
 Min.-Rat Dr. Heinz GRUBER  
 25.05.1993  
 14.00 - 17.30 Uhr  
 Innsbruck  
 Zielgruppe: Lehrer an Sonderschulen und integrativen Klassen  
 Anmerkung: Anmeldung mittels Anmeldekarre bis spätestens 16. Oktober 1992 unbedingt erforderlich!